

Gescheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 251.

Leipzig, Montag den 28. October.

1878.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler sind aufgenommen worden:

- 21) August Adolf Brecht, Firma: Adolf Brecht in Hameln.
- 22) Martin Eduard Bühl, Firma: Carl Brunner'sche Buchhandlung (Martin Bühl) in Chemnitz.
- 23) Theodor Friedrich Albert Wanderer, Firma: Theodor Wanderer in Culmbach.
- 24) Hermann Carl Paul Erbguth, Firma: H. Erbguth, vorm. Paul Münchhoff (Platzfirma: Voigt-ländische Schulbuchhandlung) in Reichenbach i/B.
- 25) Otto Julius Carl Elsner, Firma: Baerecke'sche Hofbuchhandlung (Otto Elsner) in Eisenach.
- 26) Albert Dürkop, Firma: W. Wiedemann'sche Buchhandlung in Saalfeld.
- 27) Carl Reißner, Firma: M. Lengfeld'sche Buchhandlung (C. Reißner & Ganz) in Köln, und: C. Reißner & Ganz in Leipzig.
- 28) Caroline Louise verw. Einhorn, geb. Gerischer, Firma: E. J. Steinacker in Leipzig.
- 29) Ch. Ludwig Ey, Firma: Ludwig Ey in Hannover.
- 30) Carl Friedrich Richard Becker, Firma: Paul Werner's Buchhandlung (Rich. Becker) in Zwiesel.
- 31) Adolf Eduard Ewald Cords, Firma: Dittmer'sche Buchhandlung in Lübeck.
- 32) Georg Ambrosius Abel, Firma: Ambr. Abel in Leipzig.
- 33) Otto Friedrich Dürr, Firma: Dürr'sche Buchhandlung in Leipzig.
- 34) Paul Lehmann in Berlin.
- 35) Carl Otto Alexander Jandt, Firma: Otto Jandt's Buchhandlung in Dramburg.
- 36) Gustav Scriba, Firma: G. Scriba in Meß.
- 37) Berthold Siegismund in Leipzig.
- 38) Max Kellerer, Firma: Max Kellerer's Buch- u. Kunsthandlung in München.

Berlin, Weimar und Leipzig, den 25. October 1878.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Herm. Böhlau. Herm. Haessel.

Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

lautet, soweit sich dessen Bestimmungen auf die Presse und den Buchhandel beziehen, wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages was folgt:

S. 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder communistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

S. 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichsfanzler zu. Das Verbot ist in der im §. 6. Absatz 2. (. . . Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichs-Anzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirks bekannt zu machen . . .) vorge schriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

S. 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch